

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 35

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1,714,152	7,5 mm scharfe Gewehrpatronen aus Notmunitionsbüchsen für Schulen und Kurse umgepackt.
	b. Für Geschütze.
4,000	5,8 cm Patronen,
1,250	7,5 „ Shrapnels verkappt,
600	7,5 „ Exerzierpatronen,
3,739	7,5 „ Versuchs-Shrapnels,
14,390	8,4 „ Geschosse,
7,954	8,4 „ Shrapnels verkappt,
27,551	8,4 „ Exerzierpatronen,
520	10,5 „ Geschosse,
360	10,5 „ Patronen,
6,160	12 „ Geschosse,
780	12 „ Patronen,
25,120	Geschützzündpatronen,
14,730	kleine Schlagröhren.

Vorstehende Munition wurde in 304 Arbeitstagen und einer durchschnittlichen Arbeiterzahl von 705 Mann angefertigt.

2. In Altdorf.

a. Für Infanterie.

6,427,440	7,5 mm scharfe Gewehrpatronen fertig laboriert,
12,248,680	7,5 „ scharfe Gewehrpatronen mit neuen Zündhütchen versehen und für das freiwillige Schiesswesen umgepackt,
469,200	7,5 „ scharfe Gewehrpatronen mit neuen Zündhütchen versehen für Schulen und Kurse,
700,000	Ladeschachteln für 7,5 mm scharfe Gewehrpatronen,
592,600	Ladeschachteln für 7,5 mm blinde Gewehrpatronen,
15,057	Kartonschachteln für 7,5 mm Gewehrpatronen,
21,917	Patronenschachteln für Tornister,
	Diverse Garnituren für Mannschaftsausrüstung.

b. Für Artillerie.

5,930	5,8 cm Patronen,
420	5,8 „ Exerzierschüsse,
490	8,4 „ Geschosse,
7,778	8,4 „ Shrapnels laboriert u. verkappt,
19,600	8,4 „ Patronen,
1,050	8,4 „ Exerzierpatronen,
4,959	12 „ Patronen,
529	12 „ Exerzierpatronen,
123	Munitionskisten.

Diese Arbeiten wurden in 294 1/2 Tagen mit einem mittlern Arbeitspersonal von 111 männlichen und 27 weiblichen, total 138 Arbeitern ausgeführt.

— **St. Bernhard-Strasse.** Die Strecke des Überganges über den St. Bernhard von dem Dorfe St. Remy bis zur Pashöhe (auf italienischer Seite), das einzige noch nicht ausgebaute Teilstück des Überganges, wird bald auch so weit vollendet sein, dass sie befahren werden kann. Dann gehört der ganze St. Bernhard zu den fahrbaren Alpenstrassen.

Ausland.

Holland. Das von der zweiten Kammer mit 59 gegen 38 Stimmen neu angenommene Heeresdienstgesetz bedeutet den ersten Schritt auf dem Wege der persönlichen Dienstpflicht. Es sind jetzt drei Monate her, dass der Kriegsminister, General Eland, der über die Dauer der Präsenzzeit mit der Volksvertretung nicht einig geworden war, abgetreten ist, wiewohl der Meinungsunterschied damals wesentlich formeller Art gewesen war. Denn wenn der General Eland als Minimum der Präsenzzeit 12 Monate forderte, sich aber bereit

erklärte, die früher ausgebildeten Mannschaften auch vor diesem Termin zu entlassen, und wenn die zweite Kammer als Maximum nur 8 1/2 Monate bewilligen wollte, zugleich aber dem Kriegsminister die Befugnis einräumte, die nicht genügend ausgebildeten Dienstpflichtigen länger als 8 1/2 Monate unter den Waffen zu behalten, so ist der Unterschied zwischen den beiden Standpunkten kein grosser. Die Befürchtung, dass mit dem Rücktritt des Generals Eland auch die ganze Arbeit der langen Vorbereitung und Beratung des Gesetzes eine vergebliche sein würde, hat sich nicht erfüllt, da der Generalstabschef General Kol sich bereit erklärte, den Eland'schen Entwurf, allerdings mit verschiedenen Abänderungen, zu übernehmen und als Kriegsminister vor der zweiten Kammer zu vertreten. Dies geschah denn auch und das Militärdienstgesetz ist nunmehr zu Stande gekommen. Die Hauptbestimmungen des Gesetzes sind folgende: Statt der bisherigen über einen Zeitraum von sieben Jahren ausgehobenen 10,500 Mann erhält man jetzt für acht Jahre 17,000 Mann, was, ohne Offiziere, Kadres, Freiwillige u. s. w. nach acht Jahren auf dem Kriegsfuss, ein stehendes Heer von etwa 118,000 Mann gegen früher 60,000 ergeben würde. Von den jährlich ausgehobenen 17,000 Mann haben 11,700 Mann, um „vollständig ausgebildet zu werden“, 8 1/2 Monate und 5300 Mann nur vier Monate bei der Fahne zu bleiben. Wie man sieht, hat sich der neue Kriegsminister dem Willen der Volksvertretung, die über 8 1/2 Monate nicht hinausgehen wollte, gefügt, aber auch das Zugeständnis erhalten, die nicht vollständig ausgebildeten Rekruten der ersten Kategorie bis zu zwölf Monaten im Dienst zu behalten. Die erste Kategorie steht vom 15. März bis 1. Dezember, die zweite vom 15. Mai oder 15. Juni bis etwa 1. Oktober unter den Waffen. Doch gilt dies nur für die unberittenen Waffen, bei den berittenen dauert die Dienstzeit mindestens achtzehn Monate. Die Dienstpflicht für das stehende Heer, also die Linie, dauert acht Jahre und innerhalb dieser Zeit werden die Dienstpflichtigen im Ganzen während zwölf Wochen, die über drei Perioden zu verteilen sind, zu militärischen Übungen einberufen, und zwar in der Weise, dass z. B. der Jahrgang 1902 in den Jahren 1904, 1906 und 1908 sich an Übungen beteiligen muss. Die bisherige Befreiung des einzigen Sohnes vom Militärdienst fällt weg, von einer und derselben Familie wird nun mehr nicht, wie bis jetzt, die kleinere, sondern die grössere Hälfte zum Dienst herangezogen; die Familien, die durch Einziehung ihres Sohnes oder ihrer Söhne der Existenzmittel beraubt werden, müssen vom Staat unterstützt werden. Nach dem zurückgelegten achten Dienstjahre tritt der Soldat in die Landwehr über, der er sieben Jahre angehört; während dieser ganzen Zeit haben die Landwehrpflichtigen nur zwei Mal und zwar jedes Mal nicht länger als sechs Tage, den Tag der Her- und Hinreise inbegriffen, unter der Fahne zu bleiben. Es ist dies zwar wenig, aber doch mehr und viel besser, als bei der Schuttery, die vollständig verschwindet, denn die Landwehr besteht dann wenigstens aus durchaus geübten Soldaten. Was die Mehrkosten betrifft, so sind diese verhältnismässig gering, da durch diese neue Heeres-einteilung das bisherige jährliche Budget nur um etwa 1,060,000 Gulden überschritten wird.

(Internat. Revue.)

— **Vereinigte Staaten von Amerika.** Die pneumatischen Geschütze, mit welchen die Küstenbefestigungen der Städte New York und San Franzisko armiert sind, wurden für unbrauchbar erklärt und sollen zerstört werden. Die Kosten ihrer Anschaffung sollen fünf Millionen Dollars betragen. (La France militaire Nr. 5220.)